

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der von §4 der Gemeindeordnung Baden Württemberg (GemO) sowie den §§ 2,8 Abs. 2 und 9 Abs.3 des Kommunalabgabegesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mühlhausen am 28.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die §§ 5, 6 und 10 der Satzung über die Hundesteuer vom 01.01.2011 erhalten folgende Fassung sowie § 12 a wird ergänzt:

Der § 5 (Steuersatz) erhält folgende Fassung:

- (1) Der Steuersatz beträgt im Kalenderjahr für den Ersthund 84,00 Euro. Für jeden weiteren Hund wird ein erhöhter Steuersatz von 168,00 Euro jährlich erhoben. Für das Halten eines Kampfhundes gemäß Abs. 3 a) oder eines gefährlichen Hundes nach Abs. 3 b) beträgt der Steuersatz – abweichend von Satz 1 und 2 – für den Ersthund 420,00 Euro und für jeden weiteren Hund 840,00 Euro. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalendermonats, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von §7 Abs. 1 beträgt 126,00 Euro im Jahr. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.
- (3) a) Kampfhunde sind solche Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Satzung sind insbesondere Bullterrier, Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier, Bullmastiff, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Bordeaux Dogge, Mastin Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Mastiff und Tosa Inu sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden bis zur 1. Elterngeneration.

b) als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten Hunde, die, ohne Kampfhunde gemäß § 5 Abs. 3 a) zu sein, aufgrund ihres Verhaltens die

Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen oder Tieren besteht. Gefährliche Hunde sind insbesondere Hunde, die

1. bissig sind oder
2. in aggressiver oder gefährdender Weise Menschen oder Tiere anspringen oder
3. zum unkontrollierten Hetzen oder Reißen von Wild oder Vieh oder anderen Tieren neigen.

(4) Bei unklaren Rassenverhältnissen ist eine amtliche Rassebestimmung durchzuführen. Die Kosten hierfür trägt ergebnisoffen der Hundehalter.

Der § 6 (Steuerbefreiungen) erhält folgende Fassung:

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfebedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“ (=Begleitperson erforderlich), „BL“ (=blind), „aG“ (= außergewöhnlich gehbehindert) oder „H“ (=hilflos) besitzen.
 2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.
 3. Hunden, die aus dem für Mühlhausen zuständigen Tierheim Sinsheim übernommen werden. Diese sind für ein Jahr ab Übernahme des Tiers von der Hundesteuer befreit.
- (2) Für Kampfhunde und gefährliche Hunde im Sinne des § 5 Abs. 3 ist eine Steuerbefreiung ausgeschlossen.

Der § 10 (Anzeigepflicht) erhält folgende Fassung:

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde unter Angabe der Hunderasse schriftlich anzuzeigen. Bei Kampfhunden nach § 5 Abs. 3 a) ist bei Kreuzungen die Rasse des Vater- und Muttertieres anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftliche mitzuteilen.

- (3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.
- (4) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Abs. 2 Name und die Anschrift des Erwerbers anzuzeigen.

Der § 12 a (Übergangsbestimmungen) wird wie folgt ergänzt:

Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung einen Kampfhund im Sinne des § 5 Abs. 3 a) im Gemeindegebiet hält, hat dies innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 2

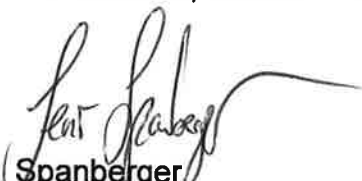
1. Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die §§ 5,6 und 10 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 01.01.2011 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, welcher die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Mühlhausen, den 29.11.2013


Spanberger
Bürgermeister

